

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 11. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn **Landesrat Mag. Heinrich Dorner** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

schriftliche Anfrage

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Sie haben in der Fragestunde am 22.09.2022 folgendes berichtet: *„Hier gibt es in Erarbeitung der Baulandmobilisierungsabgabe unglaublich viele spezielle Fälle, die, so denke ich, positiv am Ende des Tages sich ausprägen und auswirken, wenn es um Rückwidmungen, geht. Ich nenne ein Beispiel: natürlich kommt man im Zuge so einer Erhebung drauf, dass es diverse Grundstückssituationen gibt, wo man faktisch nicht bauen kann.“*

Laut Ressorteinteilung der Burgenländischen Landesregierung sind Sie unter anderem für die Raumplanung zuständig.

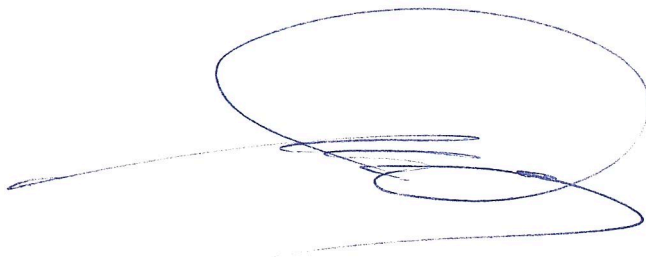
Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Wurde bereits das entsprechende Erhebungsverfahren zur Ermittlung der Quadratmeterpreise in den Gemeinden durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wann wurde dieses abgeschlossen?
 - b. Wenn ja, wem wurde darüber berichtet?
 - c. Wenn ja, was sind die konkreten Ergebnisse?
 - d. Wenn ja, warum wurde dem Landtag nicht darüber berichtet?
 - e. Wenn nein, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?
2. Wurden Sachverständige mit der Ermittlung der Quadratmeterpreise beauftragt?
 - a. Wenn ja, welche?

- b. Wenn ja, zu welchem Preis?
 - c. Wie wurden die Sachverständigen ausgewählt?
 - i. Hat es eine Ausschreibung gegeben?
 - ii. Wenn ja, wann?
 - iii. Wenn ja, wo?
 - iv. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wer hat die Sachverständigen ausgewählt?
 - e. Wenn ja, was war der konkrete Auftrag?
 - f. Wenn ja, auf welche Besonderheiten musste der Sachverständige achten?
 - g. Wenn nein, wer hat die Ermittlung der Quadratmeterpreise vorgenommen?
3. Wurden bereits Kosten der Sachverständigen abgerechnet?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welcher Höhe?
 - c. Wenn nein, wann soll abgerechnet werden?
4. Wurden die Gemeinden im Ermittlungsverfahren für die Quadratmeterpreise einbezogen?
- a. Wenn ja, in welcher Form?
 - b. Wenn ja, welche Gemeinden?
 - c. Wenn ja, welche Aufgabe hatten die Gemeinden dabei konkret?
 - d. Wenn nein, warum wurde von einer Einbeziehung abgesehen?
5. Wie hoch ist der jeweilige maximale Quadratmeterpreis in den Gemeinden?
(Auflistung nach Gemeinden und Bezirken)
6. Wird es in einem Gemeindegebiet nur einen Quadratmeterpreis geben?
- a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
7. Wie hoch ist der Prozentsatz der Gemeinden, in denen der maximale Quadratmeterpreis über dem maximalen Kaufpreis laut Statistik Austria liegt?
- a. Wenn ja, welche Gemeinden sind das konkret?
8. Wurden die Grundstückseigentümer unbebauter Baugrundstücke bereits über die Baulandmobilisierungsabgabe und deren Folgen informiert?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welcher Form?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

- d. Wenn nein, wird eine Benachrichtigung erfolgen?
 - e. Wenn nein, wann soll die Benachrichtigung erfolgen?
9. Wurde bereits das Monitoring zur Ermittlung des leistbaren Baulandes in den Gemeinden durchgeführt?
10. Wie viele Grundstückseigentümer sind von der Abgabe betroffen, aufgelistet nach Bezirken?
11. Können Sie bereits beziffern, mit welchen Einnahmen das Land durch die Baulandmobilisierungsabgabe rechnen kann?
12. Wie viele Grundstückseigentümer werden nach Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände eine Baulandmobilisierungsabgabe vorgeschrieben bekommen?
13. Im Raumplanungsgesetz sind Ausnahmetatbestände für die Baulandmobilisierungsabgabe vorgesehen. Wie sieht das Verfahren zur Geltendmachung dieser Tatbestände aus?
14. Wurden bereits Ausnahmetatbestände von den Grundstückseigentümern geltend gemacht?
- a. Wenn ja, wie viele?
15. Gibt es eine Einschätzung dazu, welcher der Ausnahmetatbestände am häufigsten im Burgenland zum Tragen kommt?
16. Wie sieht der konkrete Vorgang der Einhebung der Abgabe aus?
- a. Ab wann soll die gegenständliche Abgabe eingehoben werden?
 - b. Werden die Grundstückseigentümer vor dem Abgabeverfahren über die Abgabe informiert?
 - c. In welcher Form werden die Grundstückseigentümer informiert?
 - d. Wohin können sich Betroffene mit ihren Fragen wenden?
 - e. Welche Rolle hat die Gemeinde bei der Einhebung der Abgabe?
17. Welche Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wird konkret für die Einhebung der Abgabe zuständig sein?
18. Ist für die Erfüllung dieser Aufgabe zusätzliches Personal im Landesdienst erforderlich?
- a. Wenn ja, wie viel?
 - b. Wenn ja, mit welchen Mehrkosten ist dadurch zu rechnen?
19. Wie wird das Parteiengehör bei der Einhebung der Abgabe konkret ausgestaltet sein?

20. Warum wurde für 2021 die Baulandmobilisierungsabgabe nicht eingehoben, obwohl die gegenständliche Gesetzesnovelle bereits mit 6. Mai 2021 in Kraft getreten ist?
21. Bei einer mündlichen Anfrage in der Landtagssitzung am 22.09.2022 haben Sie Folgendes geantwortet: „...*Die Zeitachse selbst sieht ja vor und auch das habe ich hoffentlich gesagt und das ist nach wie vor so, dass wir im nächsten Jahr die erste Vorschreibung für 2021 einheben werden...*“ Bedeutet das, dass in Hinkunft die Abgabe immer erst im 2. Jahr ihrer Entstehung eingehoben wird?
- a. Wenn ja, warum?
22. Ebenfalls bei einer mündlichen Anfrage in der Landtagssitzung am 22.09.2022 haben Sie Folgendes geantwortet: „...*Zu dieser Fragestellung gibt es auch eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes dass wir im Jahr 2023 nur das Jahr 2022 einheben können. Das Jahr 2021 ist ausgeschlossen.*“ Welcher Ihrer Aussagen ist nun richtig?
- a. Ab wann wird nun konkret mit welchem Stichtag mit der Einhebung der Baulandmobilisierungsabgabe begonnen?

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the left.